

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Thomas Blöink Referat III A 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin



Grundsatzabteilung WP Dieter Gahlen T. +49 30 726220-943 F. +49 30 726220-985 gahlen@dgrv.de

1. Juni 2015 Ga/Bz

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf Abschlussprüfung Unternehmen öffentlichem bei von Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zunächst Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes bedanken. Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

Weiter begrüßen wir die maximale Ausübung der Optionen aus Artikel 5 Abs. 3, Artikel 4 Abs. 3 UA 3 und Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung. Insgesamt halten wir den Referentenentwurf für gelungen.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten Stellung:

# § 317 Abs. 3a HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß Referentenentwurf sind auf die Abschlussprüfung bei CRR-Kreditinstituten die Unterabschnitts Vorschriften dieses anzuwenden, soweit nicht die Abschlussprüferverordnung anzuwenden ist.

Vereinsregister-Nr. www.darv.de Steuer-Nr. 27/622/50340 Der bezeichnete Unterabschnitt umfasst die §§ 316 bis 324a HGB und damit z.B. auch die Regelungen zur Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers in § 318 HGB.

Aufgrund der konkurrierenden Vorschriften in § 55 GenG erscheint unklar, welche Regelung als Spezialregelung Vorrang hat. Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass die Regelungen des GenG als Spezialregelungen Vorrang haben.

## § 322 HGB Bestätigungsvermerk

Die Neuregelung in Absatz 1a zur Anwendung der internationalen Prüfungsstandards ist unseres Erachtens entbehrlich, da dies schon in § 317 Abs. 5 HGB geregelt ist.

# § 322a HGB Ergänzende Vorgaben zum Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Abschluss bestimmter Unternehmen

Die Anforderungen an den Bestätigungsvermerk für PIEs in Artikel 10 der Abschlussprüfer-Verordnung gehen deutlich über die bisherigen Regelungen hinaus. Insbesondere die Regelungen zu den sog. Key Audit Matters werden den bisherigen Bestätigungsvermerk stark verändern und verlängern. Hier muss sich zuerst noch eine Praxis herausbilden, was unter den Key Audit Matters zu erfassen ist und wie damit umzugehen ist.

Eine Ausdehnung der Anforderungen an den Bestätigungsvermerk für PIEs auf den Bestätigungsvermerk für <u>alle</u> Unternehmen führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen und Abschlussprüfern.

Auch nach ISA 700.30 sind Key Audit Matters in Übereinstimmung mit ISA 701 nur für börsennotierte Unternehmen verpflichtend vorgesehen.

Wir regen daher an, vom Prinzip des einheitlichen Bestätigungsvermerks abzuweichen und auf den vorgesehenen § 322a HGB zu verzichten.

§ 324 HGB § 100 Abs. 5 AktG § 36 GenG Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses von PIEs mit den entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Regelungen konsistent sind. Wir gehen davon aus, dass bei

CRR-Kreditinstituten die Anforderungen an die fachliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsorgans mit Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (§ 25d KWG) i.V.m. dem zugehörigen Merkblatt der BaFin erfüllt sind. Um Inkonsistenzen zu vermeiden, regen wir an, für CRR-Kreditinstitute die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses ausschließlich im KWG zu regeln.

Weiter sollten die in § 324 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Regelungen zur Berichtspflicht des Prüfungsausschusses ersatzlos gestrichen werden, da sie weder von der Abschlussprüfer-Richtlinie noch von der -Verordnung explizit gefordert werden. Die Behörde sollte sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich an den öffentlich verfügbaren Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats orientieren. Hier bietet sich auch die vorgesehene Erweiterung der Berichtspflicht des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung in § 171 AktG an. Wenn überhaupt, wäre eine Berichtspflicht eher gegenüber der BaFin (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht bzw. Wertpapieraufsicht) angebracht, da hier mit dem Prüfungsausschuss die Unternehmen betroffen sind und nicht die Abschlussprüfer.

### §§ 36, 38, 53, 55, 57 und 58 GenG

Wir regen an, jeweils die Formulierung "mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute" zu streichen, da weder die Deutsche Bundesbank noch die Kreditanstalt für Wiederaufbau eingetragene Genossenschaften sind.

#### Bestätigungsvermerk für die Prüfung von Genossenschaften

Die vorgesehenen Angaben in § 322a Nr. 6 und 7 HGB zu verbotenen Nichtprüfungsleistungen und zur Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden, sind bei der Prüfung von Genossenschaften aufgrund der vorgesehenen besonderen Unabhängigkeitsregelungen bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung in § 55 GenG nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Angaben im Bestätigungsvermerk für Kreditgenossenschaften nach Art. 10 der Abschlussprüferverordnung.

Wir halten es daher für erforderlich, in § 55 Genossenschaftsgesetz klarzustellen, dass die Anforderungen von Art 10 Buchstabe g) und f) der Abschlussprüferverordnung und von § 322a Nr. 6 und 7 HGB, in der Weise erfüllt werden, dass der gesetzliche Prüfungsverband im Bestätigungsvermerk erklärt, dass die für die genossenschaftliche Pflichtprüfung geltenden Unabhängigkeitsregelungen beachtet wurden.

#### **Art 25 EGHGB**

Hier sollte noch wie auch in § 53 Abs. 2 GenG-E vorgesehen, Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung finden, da nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung auch Tochterunternehmen von Genossenschaften vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. Eckhard Ott

i. V. Dieter Gahlen